



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-296686/2025-6

Liezen, am 13.11.2025

Ggst.: Landl, Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH,  
Ausweisung des Wildschutzgebietes "Schneiderhütte",  
Revier Jassingau Schattseite, Revier Nr. 125 211 128,  
jagrechtliche Anordnung

# Bescheid

## Spruch:

Gemäß § 51 und 74 c des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 65/2025, wird im Bereich Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ im Eigenjagdgebiet der Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH, Revier Jassingau – Schattseite, Revier Nr. 125 211 128, die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von 63 ha auf den Grundstücken Nr. 394, 405, 406, 409, 410, 411, 487/4, 687/5 und Teilen der Grundstücke Nr. 259, 385/1, 404, 412, 415, 419/1, 419/2, 420/4, 424, 426, 487/3 und 709/1, alle KG 60103 Jassingau, in der Zeit vom 15.10. bis 31.05. eines jeden Jahres befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungseinrichtung Schneiderhütte im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bildet sowie unter Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

### Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ auf einem Geländerücken auf Grundstück Nr. 412 hangabwärts Richtung Osten und nach Querung der Dürren Fölz hangaufwärts bis zur Grundstücksgrenze 385/1 zu 395, weiter entlang der Grundstücksgrenze 385/1 zu 395 und 409 zu 402 Richtung Süden und Südosten bis zum Grundstücksgrenzpunkt der Grundstücke Nr. 405, 409 und 402. Von hier Richtung Südosten oberhalb der Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ bis in eine Seehöhe von 1.150 m, der Höhenlinie Richtung Süden und Westen folgend bis zu einem Geländerücken auf Grundstück Nr. 420/4, weiter in der

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G  
Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringung an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

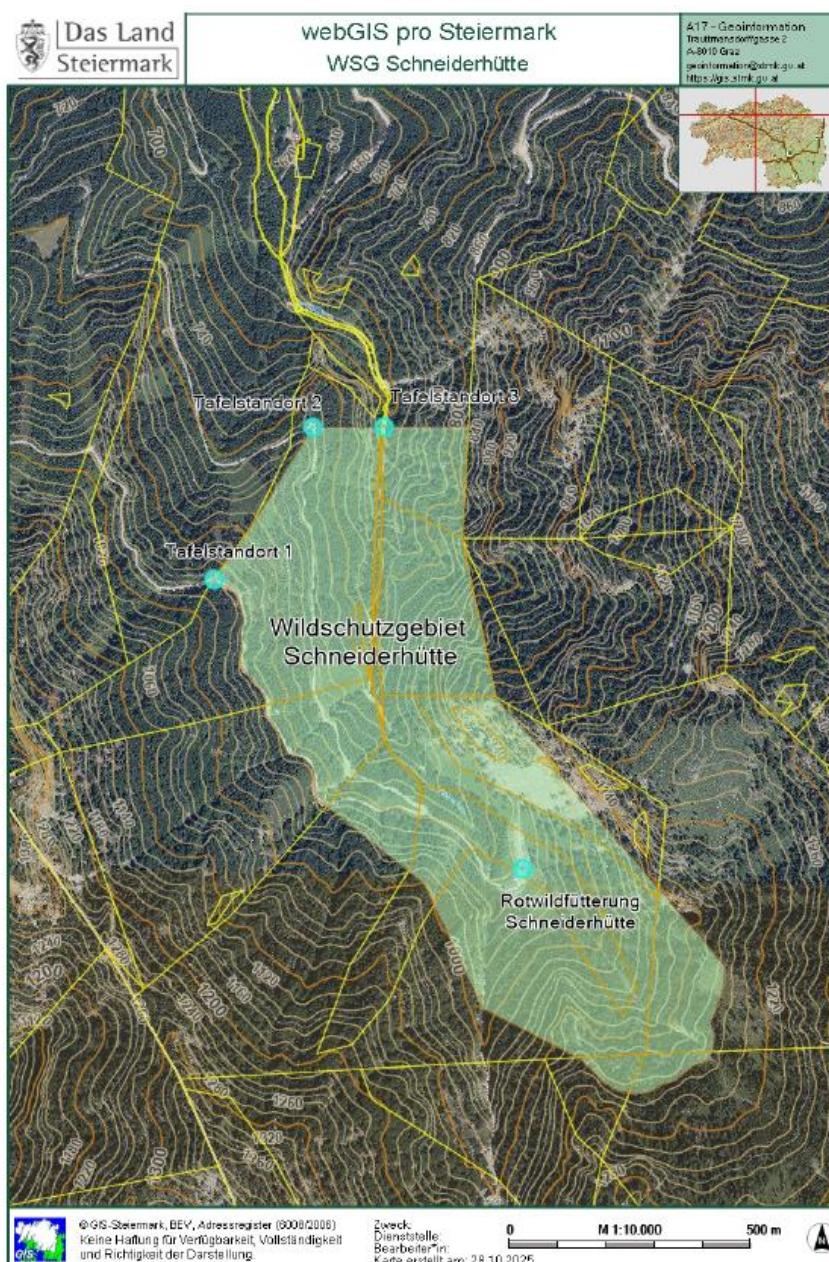
Falllinie in den Dürre Fölz Graben auf Seehöhe 980 m, weiter Richtung Nordwesten über einen Geländerücken bis zum Erreichen der Forststraße „Hocheck“ auf Seehöhe 910 m. Von hier der Forststraße Richtung Nordwesten folgend bis zu einem Geländerücken an der Grundstücksgrenze 412 zu 258/1 und von hier den Geländerücken fallend entlang Richtung Nordosten bis zum Ausgangspunkt.

## Auflagen

Das Wildschutzgebiet ist an drei Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen:

1. Auf der Forststraße „Hocheck“ an der Grundstücksgrenze Grundstück Nr. 412 zu 285/1 in einer Seehöhe von 960 m.
2. Auf der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung in einer Seehöhe von 830 m.
3. Auf dem Rückweg in die Dürre Fölz in einer Seehöhe von 705 m.

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



### **Kosten**

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025:

1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 60/2024,	
a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung	€ 69,90
b) Nach TP A7 für 4 Vidierung à € 6,20 4x	€ 24,80
	<hr/> <hr/> € 94,70

### **Begründung:**

Mit der Eingabe vom 16.10.2025 hat der Jagdverwalter der Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH, Herr Hubert Lasser, den Antrag auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich der Fütterung „Schneiderhütte“ im Jagdrevier Jassingau – Schattseite, Revier Nr. 125 211 128 gestellt.

Durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen wurden Befund und Gutachten wie folgt erstattet:

Im Zusammenhang mit der bewilligten Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ soll das Gebiet der Zufahrt zur Rotwildfütterung und der unmittelbare Fütterungseinstand für die jeweilige Fütterungsperiode vom 15.10. bis 31.05. als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und im unmittelbaren Fütterungseinstand kann zu Schäden in den Waldbeständen im Bereich der Rotwildfütterung führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Schneiderhütte“ im Ausmaß von ca. 63 ha umfasst die Grundstücke Nr. 394, 405, 406, 409, 410, 411, 487/4, 687/5 und Teile der Grundstücke Nr. 259, 385/1, 404, 412, 415, 419/1, 419/2, 420/4, 424, 426, 487/3 und 709/1. Alle Grundstücke liegen in der KG 60103 Jassingau, Gemeinde 61258 Landl. Das Wildschutzgebiet liegt um die Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ und umfasst den Zufahrtsbereich zur Rotwildfütterung sowie die unmittelbaren Fütterungseinstände.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, das ist der 15.10 bis 31.05., zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigten schadensarmen Überwinterung des Rotwildes erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“ liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Im Rahmen der Verhandlung am 16.10.2025 waren sowohl die alpinen Vereine sowie die Umweltanwaltschaft, der Vertreter des Bezirksjagdamt, sowie der Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft geladen. Es wurden keine negativen Stellungnahmen zum Antrag zur

Ausweisung des Wildschutzgebietes abgegeben, weshalb von Zustimmung der zu hörenden Stellen auszugehen ist.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23/1986 in der aktuellen Fassung LGBI. Nr. 68/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinternden Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes keine negativen Vorbringen bei der Behörde eingelangt sind, weiters eine positive Beurteilung des jagdfachlichen ASV vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehr und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

**Hinweis für die Kaiserschild Jagd- und Forstbetrieb GmbH:**

**Gebühren:**

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBI. Nr. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1. für den Antrag vom 16.10.2025	€ 21,00
2. Für den Lageplan + Beschreibung 2x €12,00	€ 24,00
	€ 45,00

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 139,70** an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158; BIC STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-296686/2025** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.